

Ausschussvorlage KPA 20/19

Eingegangene Stellungnahmen

zu der Anhörung des Kulturpolitischen Ausschusses

zu dem

Gesetzentwurf

Fraktion der Freien Demokraten

Gesetz zur Stärkung der digitalen Bildung im Hessischen Schulgesetz

– Drucks. [20/2666](#) –

20. Landesschülervertretung Hessen	S. 73
21. Hessische Lehrkräfteakademie	S. 75
22. Hessischer Städtetag	S. 77
23. Hessischer Philologenverband	S. 80



Landesschüler*innenvertretung Hessen

Interessenvertretung der Schülerinnen und Schüler Hessens

LSV Hessen | Georg-Schlosser-Straße 16a | 35390 Gießen

per Mail an
 m.oeftring@ltg.hessen.de
 e.jager@ltg.hessen.de

Paul Harder

Landesschulsprecher

post@lsv-hessen.de
 paul.harder@lsv-hessen.de
 017621756548

Frankfurt, den 10.07.2020

Anhörung des LandesschülerInnenrates vor dem Kulturpolitischen Ausschuss zum Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten betreffend „Gesetz zur Stärkung der digitalen Bildung im Hessischen Schulgesetz“, Drucks. 20/2666

Sehr geehrte Frau Oeftring,
 sehr geehrte Frau Jager,
 sehr geehrte Abgeordnete,

vielen Dank für die Gelegenheit einer schriftlichen Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten vor dem Kulturpolitischen Ausschuss.

Die LandesschülerInnenvertretung Hessen (LSV) begrüßt den Grundgedanken des Antrages, die digitale Bildung in Hessen zu stärken. Digitalisierung ist ein großer Teil der menschlichen Zukunft und muss dementsprechend im größeren Umfang gelehrt und gelernt werden. Allerdings sehen wir bei dem konkret vorliegenden Antrag der Fraktion der Freien Demokraten einige Punkte kritisch.

Im Laufe der Corona-Pandemie ist erneut ersichtlich geworden, wie unqualifiziert viele hessische LehrerInnen im Bereich der digitalen Bildung sind. Deswegen können wir die Forderung, dass digitale Lehr- und Lernsysteme sowie Netzwerke zum regelmäßigen Bestandteil des Unterrichts werden, derzeit nicht unterstützen. Um dies zu verwirklichen, sind nach der LandesschülerInnenvertretung Hessen zuerst folgende Maßnahmen notwendig:

- verpflichtende, kontinuierliche Fortbildungen für Lehrkräfte sowie Inhalte in der Lehrkräfteausbildung in Bereichen wie Schulhardware, Datenschutz, soziale Medien und Einsatz digitaler Medien im Unterricht
- Aufklärung über den Nutzen digitaler Medien, um der Skepsis einzelner Lehrkräfte, mit diesen zu arbeiten, entgegenzuwirken
- Etablierung eines Formats, in dem bereits sehr erfahrene Lehrkräfte im Umgang mit digitalen Medien ihr Wissen an Kolleg*innen weitergeben

Ein anderer wichtiger Punkt, den wir befürchten, wäre eine ansteigende soziale Ungerechtigkeit in der hessischen Bildungslandschaft, welche durch den eingebrachten Antrag entstehen könnte. Durch den Wortlaut "Im Bedarfsfall können digitale Lehr- und Lernformen an die Stelle des Präsenzunterrichts treten", ist die Benotung, unserer Auffassung nach, dort mit eingeschlossen, was bedeutet, dass SchülerInnen aus sozial schwächeren Milieus unter anderem durch fehlende Endgeräte in diesen „Bedarfsfällen“ nicht die gleiche Leistung erbringen können, wie andere SchülerInnen. Erst wenn auch hier sichergestellt ist, dass alle SchülerInnen, unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit, ausreichend ausgestattet sind, würden wir den Antrag als annehmbar ansehen.

Schlußendlich sollten Lernkontrollen unserer Meinung nach auch im „Bedarfsfall“ nicht digital stattfinden dürfen. Ansonsten stehen wir für Fragen und sonstiges gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Paul Harder

Landesschulsprecher



Hessische Lehrkräfteakademie
Stuttgarter Straße 18 – 24, 60329 Frankfurt am Main

Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Arbeitsbereich Präsident
Aktenzeichen

Bearbeiter/-in Andreas Lenz
Durchwahl +49 (69) 38989 - 300
Fax +49 (69) 38989 - 607
E-Mail Andreas.Lenz@kultus.hessen.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum

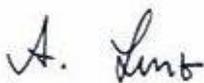
Schriftliche Anhörung im Hessischen Landtag zum Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten betreffend „Gesetz zur Stärkung der digitalen Bildung im Hessischen Schulgesetz“, Drucks. 20/2666

Mit dem Gesetzentwurf soll die Nutzung digitaler Lehr- und Lernsysteme im Hessischen Schulgesetz festgeschrieben werden. Dabei soll die Nutzung digitaler Lehr- und Lernformen im Bedarfsfall an die Stelle des Präsenzunterrichts treten. Die dafür vorgesehene Ergänzung in § 3 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) als neuer Absatz 13 sieht die Hessische Lehrkräfteakademie (LA) nicht als einen zweckmäßigen Lösungsansatz an. In § 3 werden Grundsätze für die Verwirklichung des Rechts auf schulische Bildung und den Auftrag der Schule formuliert. In der bisherigen Regelung in § 13 HSchG werden andere Kategorien für die Verwirklichung des Rechtsanspruchs auf Bildung genannt und es werden keine anderen Lehr- und Lernformen an dieser Stelle erwähnt. Vielmehr geht der Gesetzgeber offensichtlich davon aus, dass in der Regel der Unterricht in Präsenzform im Schulgebäude, oder jedenfalls in Präsenzform zusammen mit einer Lehrkraft an außerschulischen Lernorten stattfindet. Die Absicht, auch digitale Lehr- und Lernsysteme zu nutzen, ist dabei weder neu, noch vom Gesetzgeber ausdrücklich zu erwähnen. Dies geschieht im Übrigen auch nicht für andere oder weitere Lehr- und Lernformen.

Die Unterscheidung zwischen Präsenzunterricht und digitalen Unterricht sowie eine mögliche Teilnahmepflicht an digitalen Lehr- und Lernformen, die im

Bedarfsfall an die Stelle des Präsenzunterrichts treten würden, müssten aus Sicht der LA näher bestimmt werden. Dies wird im vorliegendem Gesetzentwurf zumindest unscharf formuliert, als gäbe es keinen Unterschied zwischen digitalen Lehr- und Lernformen innerhalb und außerhalb des Präsenzunterrichts im Schulgebäude. Eigentlich hätte es an dieser Stelle einer umfassenden Definition dessen bedurft, was die Fraktion der Freien Demokraten unter Unterricht verstehen will. Dies wird in der Begründung auch an anderer Stelle deutlich, wenn zu Absatz 13 Satz 3 darauf verwiesen wird, dass „die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde als gegeben unterstellt [wird], sofern die notwendigen Voraussetzungen für digitale Lehr- und Lernformen an einer Schule sowie ein Beschluss der Schulkonferenz vorliegen.“ So einfach wird man weder die Qualität des Unterrichts noch dessen Rahmenbedingungen festsetzen können. In diesem Zusammenhang sei daher auf das Ergebnis intensiver Überlegungen der LA zum Hessischen Referenzrahmen Schulqualität verwiesen, die sich eindringlich mit diesen Fragestellungen auseinandergesetzt hat und auch weiterhin auseinandersetzen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Lenz
Präsident

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Die Vorsitzende des Kulturpolitischen Ausschusses
Karin Hartmann MdL
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

Gesetzentwurf der FDP-Fraktion zur Stärkung der digitalen Bildung im Schulgesetz, Drs. 20/2666

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende Hartmann,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Hessische Städtetag sieht den vorliegenden Gesetz-
entwurf als Einstieg in Gespräche mit Kultus- und Finanz-
ministerium zur Sicherstellung der digitalen Lernmittelfreiheit in
Hessen.

Offensichtlich soll mit ihm rechtlich nachvollzogen werden,
was in den vergangenen Jahren faktisch nach und nach mit
dem 2019 ausgelaufenen Programm Schule@Zukunft be-
gonnen wurde – der Einzug digitaler Lehr- und Lernmittel in
den Unterricht. Nach der sog. Schwalbacher Erklärung aus
dem Jahr 2001 sollten Schülerinnen und Schüler an das Ler-
nen mit Laptops herangeführt werden. Von Land und Schul-
trägern, aber auch der Wirtschaft, wurde dies als zukunfts-
gerichtet angesehen. Mit der Vereinbarung sollten Streitig-
keiten, ob es sich bei schulgebundenen Laptops um Lernmittel
handelt, zurückgestellt werden.

Ihre Nachricht vom:
16.06.2020

Ihr Zeichen:
I A 2.8

Unser Zeichen:
TA 200.02; 204.014 Oe/Zi

Durchwahl:
0611/1702-26

E-Mail:
oegel@hess-staedtetag.de

Datum:
17.08.2020

Stellungnahme-Nr.:
070-2020

Verband der kreisfreien und
kreisangehörigen Städte im
Lande Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BIC: NASSDE55
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

Seit 2001 bis zum Auslaufen der Vereinbarungen mit den Schulträgern 2019 beteiligte sich das Land an der „gesamtgesellschaftlichen Aufgabe“ Digitalisierung der Schulen mit 2,75 Mio. Euro jährlich.

2019 startete dann das Bundesprogramm DigitalPakt Schule mit 5 Mrd. Euro und Corona-bedingt das Sofortausstattungsprogramm mit mobilen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf.

Fakt ist, das klassische Schulbuch wird zunehmend von digitalen Medien abgelöst.

Die Corona-Pandemie offenbart die dringende Notwendigkeit einer grundsätzlichen Diskussion über die Lernmittelfreiheit in Hessen, denn das Land setzt auf einen schleichenden Übergang der Lernmittelfreiheit auf die Schulträger.

Für die Schulträger stellt sich daher dringender denn je die Frage nach dem Umfang der in Hessen geltenden Lernmittelfreiheit für Schülerinnen und Schüler (§ 153 HSchuG).

Für die Ausstattung der Schulen mit Büchern ist das Land zuständig. Sie ermöglichen – wie digitale Lernmittel Bücher – ein zeit- und ortsunabhängiges Lernen. Auf Sicht wird die Schulgebundenheit digitaler Lernmittel aufgehoben werden.

Spätestens nach dem Auslaufen der Bundesmittel für Digitalisierung in Schulen und für mobile Endgeräte 2024 muss das Land auch seiner originären finanziellen Verantwortung für digitale Lernmittelfreiheit nachkommen und gesetzlich klar regeln.

Das Präsidium des Hessischen Städtetages hat am 4.6.2020 noch einmal die finanzielle Verantwortung des Landes für die digitale Lernmittelfreiheit bekräftigt. Die in Hessen geltende Lernmittelfreiheit umfasst nicht nur das gedruckte Buch, sondern auch die digital vermittelten Lerninhalte samt digitaler Endgeräte, also inklusive "Buchdeckel".

„Die Kosten für die *Aufbewahrung* der den Schulen vom Land zur Verfügung gestellten Lernmittel“ werden von den Schulträgern aufgebracht, so § 155 Abs. 3 Ziff. 3 HSchuG aus der analogen „Kreidezeit“.

Es versteht sich von selbst, dass die Kosten der Aufbewahrung von analogen Lernmitteln ungleich niedriger sind, als die Kosten der Schulträger für Wartung und Betrieb sowie die Einbindung der digitalen Endgeräte in die schulische Infrastruktur einschließlich der damit verbundenen Personalkosten für die Systemadministration. Allein Frankfurt muss aus dem momentanen 500 Mio.-Endgeräteprogramm des Bundes 9000 mobile Endgeräte in die schulische Systemadministration einbinden.

Da die grundsätzlich schulgebundenen mobilen Endgeräte neben dem Präsenzunterricht auch im Homeschooling zum Einsatz kommen, muss auch geklärt werden, wie bei fehlender WLAN-Anbindung zu verfahren ist, wer die Kosten für Versicherung, Haftung und den Datenschutz bei mobilen Endgeräten sicherstellt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Dieter', written in a cursive style.

Jürgen Dieter
GF Direktor

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten betreffend „Gesetz zur Stärkung der digitalen Bildung im Hessischen Schulgesetz“ *

Die Digitalisierung gewinnt zunehmend im gesamten Bildungsbereich an Bedeutung. Für dessen Qualität und Leistungsfähigkeit ist es zentral, sich auch auf diese gesellschaftliche Entwicklung einzustellen. Zu begrüßen sind Schritte, die helfen, dass die digitale Technik ihr Potenzial in den Schulen entfalten kann und damit die Voraussetzungen für ‚digitales Lernen‘ gegeben sind. Leiten sollte aber die Maxime: Die Technik hat sich der Pädagogik unterzuordnen (vgl. hierzu auch das KMK-Strategiepapier zur „Bildung in der digitalen Welt“ aus dem Jahr 2016).

Die durch das Corona-Virus hervorgerufene Krisensituation hat schonungslos offengelegt, wie unterentwickelt die digitalen Möglichkeiten der Schulen sind. Von daher ist der Einsatz der FDP-Fraktion sehr zu begrüßen.

These 1: Ein Unterricht ganz ohne technische Medien ist generell nicht mehr möglich. In unserer Zeit steht der Einsatz digitaler Medien im schulischen Unterricht außer Frage, digitale Technik gehört in die Schule.

Aus Erfahrungen während der Corona-Zeit sollten wir für Schule und Unterricht nach Corona lernen. In der Zeit der Schulschließungen war die Versorgung der Schüler mit Lernangeboten höchst unterschiedlich gewährleistet. Es fehlt nicht an guten Beispielen für eine digitale Fernbeschulung, nämlich dort, wo digitale Ausstattung und Lernformate entsprechend ausgebaut sind; allzu oft gibt es jedoch eine unzureichende IT-Ausstattung in den Schulen. Beim Wechsel zum sog. ‚digitalen Lernen‘ (dieser Begriff ist missverständlich, da Schüler nicht digital lernen) sind auf Seiten der Lehrkräfte viel persönlicher Einsatz, Improvisationsfähigkeit und kreative Lösungen nötig. Besorgnis löste die zu hohe Quote der Schüler aus, die in der Zeit der Schulschließungen nicht erreicht wurden. Es wurde deutlich, dass die Leistungsschwächeren besonders unter der nicht normalen Situation leiden. Auch Eltern sehen sich überfordert mit der dauerhaften Sicherstellung einer Lernunterstützung zu Hause.

These 2: Die Umsetzungsmöglichkeiten im Bereich der digitalen Technik müssen breit entwickelt werden, und zwar hinsichtlich ihrer Qualität, Ausstattung, Betreuung. Die Voraussetzungen hierfür sind

- zuverlässige Geräte mit verwendbarer Software für alle Schüler und Lehrkräfte,
- die Wartung der Ausstattung durch Experten: Lehrkräfte sind die Profis für Unterricht und Erziehung, nicht für IT-Fragen,
- eine konkrete didaktisch-methodische Umsetzung im Unterricht,
- die Fort- und Weiterbildung für Lehrkräfte.

Eine zentrale Frage schließt sich an: Wie wahrscheinlich ist es, dass die Schulen in regelmäßigen Abständen mit neuer Hard- und Software ausgestattet werden?

These 3: Eine dauerhafte ‚Digitalbeschulung‘ (gern auch als „Homeschooling“ bezeichnet) bleibt defizitär, sie entspricht nämlich nur in Teilen dem Bildungsauftrag. Dieser zielt auf Wissen, Erkenntnis, Kultur, Haltung, weiterhin auf Lebenssinn und Glück.

Im Titel des Gesetzentwurfs ist von „digitaler Bildung“ die Rede, die es zu stärken gelte. Wer von Bildung spricht, kann sich stets breiter Unterstützung gewiss sein. Allerdings weist der Terminus „digitale Bildung“ in Veröffentlichungen eine ganze Reihe unterschiedlicher Facetten auf. Man blickt aus heterogenen Perspektiven auf die digitalen Möglichkeiten und gelangt im Bildungsdiskurs zu vielen unterschiedlichen Einschätzungen. Wenn nun „digitale Bildung“ verstärkt curricular berücksichtigt werden soll, sie quasi als ‚allgemeinbildend‘ gelten soll, ist es Voraussetzung, dass man sich über eine definitorische Klärung auf verbindliche Unterrichtsinhalte verständigt. Ganz zu schweigen davon, dass in der Aus- und Fortbildung entsprechend Vorarbeit zu leisten ist, damit Lehrkräfte befähigt werden, geeignete Methoden und Medien aus dem digitalen Bereich auszuwählen.

Aus pädagogischer Sicht sollten die digitalen Werkzeuge die Bildungsentwicklung nicht dominieren: Bildungsentwicklung beruht nämlich auf einem umfassenden reflexiven Prozess, in dem der Lernende möglichst eigenständig – je nach Entwicklungsstand - durch Aufnahme und Verarbeiten von Wissen und Kenntnissen seine Persönlichkeit ausbildet. Digital gestützt zu lernen ist hier eine hilfreiche Variante im Lernprozess, kann den Präsenzunterricht aber nicht ersetzen. Und es sind die Pädagogen (nicht etwa Politiker), die darüber entscheiden, wo Digitaltechnik sinnvoll und wo sie entbehrlich ist. Lernprogramme können Gespräche und Reflexionen von Schülern untereinander und mit der Lehrkraft nicht ersetzen. Gelingendes schulisches Lernen geschieht primär in Beziehungen zwischen Lehrern und Schülern, Schülern untereinander, in der Klassen- bzw. Schulgemeinschaft.

Wenn „im Bedarfsfall“ - „in gesellschaftlichen Krisen“, in „Notlagen“- digitale Lehr- und Lernformen Ersatz für den Präsenzunterricht sein sollen (vgl. FDP-Vorlage), drängt sich die Frage auf, wer eigentlich die „Notlage“ bzw. den „Bedarfsfall“ definiert. Stellt beispielsweise auch eine zu knappe Lehrerversorgung einen „Bedarfsfall“ dar, so dass dann eine Lehrkraft 100 Schüler in einem Fach digital betreuen kann? Das böte Politikern ein enormes Sparpotential. Da würde ja Corona – zynisch gesagt - zu einer ‚Riesenchance‘ für die Digitalisierung auf Kosten der unterrichtlichen Präsenz.

These 4: Die Digitalisierung des Unterrichts muss zwar vorangetrieben werden. Es gibt aber keinen Grund, sich einer Digitalisierungseuphorie hinzugeben; diese ist nachgerade schädlich und fördert Abhängigkeiten.

Technische Neuerungen sollten – abhängig vom Entwicklungsniveau der Lernenden – maßvoll in den Bildungsprozess integriert und deren Möglichkeiten für den Erkenntnisgewinn voll ausgeschöpft werden. Die Digitalisierung im Unterricht muss aber immer auch kritisch hinterfragt werden, denn wie erfolgreich die digitalen ‚Werkzeuge‘ wirklich sind, stellt sich mitunter erst im Rückblick heraus. Außerdem ziehen mit den digitalen Möglichkeiten auch Fehlentwicklungen in den Schulbereich ein, digitale Werkzeuge

laden förmlich zu Grenzüberschreitungen ein. Neben den Medienchancen ergeben sich zwangsläufig Medienrisiken.

Nicht aus dem Blick verlieren darf man die Frage der Finanzierung: Die Digitalisierung wird viele Millionen kosten, worauf das massive ‚außerschulische‘ Interesse etlicher privater digitaler Anbieter und Stiftungen an der „Digitalisierung der Bildung“ gründet.

Der Staat muss auch hier seiner Aufsichtsfunktion bezüglich des Bildungswesens gerecht werden.

Das gepriesene „selbstgesteuerte Lernen“ entspricht dem derzeit überbordenden Individualismus und allzu oft einem reinen Wunsdenken. Selbststeuerung setzt ein bestimmtes Maß an Eigenverantwortung und somit ein hohes Entwicklungsniveau voraus, ist eine Frage der Persönlichkeit und damit ein Ziel von Bildung. Selbststeuerung stößt immer wieder an Grenzen, wenn es im Lernprozess darum geht, dass sich Schüler in sperrige Themen ‚hineinknien‘ müssen. Hier ist die Lehrkraft als fordernder und fördernder Motivator gefragt. Grundsätzlich gilt: ein Arbeitsblatt, ein Cloudsystem oder eine Lernplattform kann die Lehrkraft nicht ersetzen. Denn viele Schüler benötigen die persönliche Ansprache der Lehrkraft. Wir sollten keinem unkritischen Technikidealismus frönen.

FAZIT: Digitalisierung muss Teil im Bildungsprozess sein und in einem Gesamtkonzept ihren Standort finden. Fragen etwa hinsichtlich des Datenschutzes und der Datensicherheit, auch der schädlichen Nebenwirkungen - Schüler verlieren sich bei fehlender Selbstdisziplin in der digitalen Welt! - dürfen nicht ausgeblendet werden. Pädagogisches Ziel muss eine „Medienmündigkeit“ sein (vgl. hierzu u.a. Bleckmann/Lankau 2019, 41).

Digitalisierung hat mit Sicherheit das Potenzial, Bildungschancen zu verbessern, man denke z.B. an Auswirkungen auf Lernarrangements, unterrichtliche Inhalte und Methoden. Wir müssen dazu die technischen, personellen, curricularen Voraussetzungen in den Schulen schaffen, und zwar in Verzahnung mit analogen Methoden und Medien.

Die Soziabilität des Menschen darf nicht auf der Strecke bleiben, wir müssen Herr über das technische Gerät bleiben, das notwendiges Hilfsmittel im Bildungsgeschehen ist, aber kein Nonplusultra: Aus einer Not(lösung) sollten wir keine Tugend machen!

Wahlkampfthesen im Stil von „Digital first, Bedenken second“ nähren den Verdacht, dass Probleme der Digitalisierung mit einem Bedenkenlos-Habitus pariert werden können – das wäre ein Bären dienst für die Bildung!

9.7.20, Reinhard Schwab, Landesvorsitzender des Hessischen Philologenverbandes

* Die Personen- und Funktionsbezeichnungen im generischen Maskulinum richten sich selbstverständlich an alle Geschlechter.